

nicht anzunehmen ist, dass dadurch erneut Gefahren nach § 9 Absatz 2 PsychkG eintreten werden. Die allgemeinen Grundsätze über Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sowie die weiteren rechtlichen Voraussetzungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen sind zu beachten.

Im Auftrag


Pleister